

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/2330 —**

**Auskunftsersuchen und Herausgabe für Zwecke der Nachrichtendienste nach § 25  
des Stasi-Unterlagen-Gesetzes**

Im § 25 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wird die Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste geregelt. Von Interesse ist, in welchem Umfang Nachrichtendienste des Bundes und der Länder die hier vorgesehene Nutzung durch Auskunftsersuchen an die Behörde des Bundesbeauftragten in Anspruch genommen haben, oder gar die ersatzlose Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesminister des Innern beantragt worden ist.

1. In welcher Anzahl sind bisher Auskunftsersuchen, Einsichtersuchen bzw. Anforderungen auf Herausgabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 gestellt worden?  
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
2. In welcher Anzahl sind bisher Auskunftsersuchen, Einsichtersuchen bzw. Anforderungen auf Herausgabe nach § 25 Abs. 2 (jeweils Nummer 1 oder 2) gestellt worden
  - a) durch/für Nachrichtendienste des Bundes,
  - b) durch/für Nachrichtendienste der Länder,
  - c) durch/für Nachrichtendienste verbündeter Staaten?  
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
3. In wie vielen Fällen bzw. bezüglich wie vieler Personen ist bisher die in § 25 Abs. 4 vorgesehene ersatzlose Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesminister des Innern angeordnet worden?

Zum Schutz der Arbeitsmöglichkeiten der Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland und der verbündeten Staaten nimmt die Bundesregierung zu Fragen der in der Kleinen Anfrage gestellten Art in der Öffentlichkeit nicht Stellung. Aussagen über die Anzahl von den Diensten nach § 25 StUG gestellter Ersuchen, auf-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 9. April 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

geschlüsselt nach den einzelnen Auskunftstatbeständen des § 25 StUG und nach dem Ergebnis der Ersuchen, würden gegnerischen Nachrichtendiensten und Beobachtungsobjekten Einblicke in Arbeitsschwerpunkte und Erkenntnisstand der deutschen ebenso wie der Dienste der Verbündeten eröffnen und damit deren Arbeit erheblich beeinträchtigen.

Die Bundesregierung unterrichtet daher über solche Einzelheiten nur die für die Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages, so wie dies aufgrund der Empfindlichkeit der Materie auch § 25 Abs. 4 StUG für den Fall der ersatzlosen Herausgabe von Unterlagen vorschreibt.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 3. Februar 1992, Drucksache 12/2052, Seiten 15 f.

Soweit in den Fragen Auskunftsersuchen der Nachrichtendienste der Länder angesprochen werden, verweist die Bundesregierung auf ihre Praxis, zur Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder keine Stellung zu nehmen.